



Pressekonferenz: „Best of Datenschutz 2020“

I) Aktuelle Entwicklungen

Gut zwei Jahre nach Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) steigen die Hinweise, Beschwerden, Nachfragen und Datenpannen-Meldungen in Rheinland-Pfalz weiter an. So hat die Zahl der beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) gemeldeten **Datenpannen** erheblich zugenommen: Im Jahr 2018 sind beim LfDI 105 entsprechende Meldungen eingegangen, 2019 waren es 319. In den ersten acht Monaten dieses Jahres sind allein 388 Datenpannen registriert worden. Private und öffentliche Datenverarbeitende sind verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten spätestens innerhalb von 72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Aufgabe des LfDI ist es, den Datenpannen auf den Grund zu gehen und zu prüfen, welche Versäumnisse vorlagen.

Eine der weitreichendsten Datenpannen ereignete sich bei den Technischen Werken Ludwigshafen: Die TWL haben nach eigenen Angaben am 20. April 2020 entdeckt, dass Kriminelle die Daten von 150.000 Kunden und 1.300 Beschäftigten aus internen Systemen gestohlen hatten. Die Hacker versuchten die TWL zu erpressen. Schließlich tauchten Teile der Daten im Darknet auf. Den LfDI erreichen bis heute zahlreiche Anfragen und Hinweise von Betroffenen.

Auf hohem Niveau hat sich die Zahl der **Beschwerden** über tatsächliche oder mutmaßliche Datenverstöße sowie die Zahl der Beratungen etabliert. Während im Jahr 2018 704 Beschwerden gegen öffentliche und private Stellen vorgebracht wurden, waren es 2019 1005. In den ersten acht Monaten dieses Jahres beläuft sich die Zahl auf 772.

Der LfDI hat im Jahr 2018 1057 schriftliche **Beratungen und Stellungnahmen** abgegeben; im vergangenen Jahr belief sich die Zahl auf 895. In den ersten acht Monaten dieses Jahres wurden 570 Beratungen und Stellungnahmen verzeichnet. Telefonische Hilfen werden statistisch nicht erfasst.

Professor **Dieter Kugelman**: „Die vergangenen Monate standen im Zeichen der Corona-Pandemie, der Kontakterfassung und der Digitalisierung. Es gab und gibt immer wieder einen immensen Beratungsbedarf, welche technischen Anwendungen und Verfahren Datenschutz konform sind. Seit Mitte Juli beschäftigt uns das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, wonach der EU-U.S. Privacy Shield ungültig ist. Die Datenübermittlung in Staaten jenseits der EU wird damit schwieriger und anspruchsvoller. Der LfDI plant, im Dezember dieses Jahres einen Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der rheinland-pfälzischen Wirtschaft zu dem EuGH-Urteil einzuberufen.“

II) Gerichtsverfahren

Mit der DS-GVO hat der LfDI weitreichende Befugnisse erhalten und kann bei Verstößen Sanktionen wie Bußgelder und Verwarnungen aussprechen. Die höchste Geldbuße (105.000 Euro) erging gegen die Mainzer Universitätsklinik wegen Defiziten beim Patientenmanagement.

Gegen die Entscheidungen des LfDI können die Betroffenen juristisch vorgehen, was auch zunehmend geschieht. Seit 2018 legten Unternehmen oder staatliche Stellen gegen Maßnahmen und Sanktionen des LfDI in 35 Fällen Rechtsmittel ein.

III) Besondere Fälle

1) Missbrauch von Kontaktdaten während der Corona-Pandemie

Eine 16-Jährige besuchte an einem Mai-Abend mit einer Freundin ein Restaurant in Mainz. Entsprechend der rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gaben sie am Eingang ihre Kontaktdaten an. Während des Essens erhielt die 16-Jährige von einer ihr unbekanntem Nummer Nachrichten über einen Messenger-Dienst. Die Person bot ihr an, das Essen, welches sie gerade zu sich nahm, zu bezahlen. Die Person, mutmaßlich ein Mann, fragte sie, ob sie sich nach dem Restaurantbesuch nicht treffen könnten. Als sich die 16-Jährige am Empfang des Restaurants beschwerte, wurde ihr empfohlen, beim nächsten Mal einen falschen Namen und eine falsche Telefonnummer anzugeben. Im Nachgang beschwerten sich die Eltern der 16-Jährigen bei der Geschäftsleitung und der Rechtsabteilung: Es zeigte sich, dass die Verantwortlichen nicht beabsichtigten, Disziplinar-Maßnahmen gegen den Täter zu ergreifen.

- Der LfDI hat das Restaurant unmittelbar um Stellungnahme gebeten. Seit Inkrafttreten der Kontakterfassung hat der LfDI rund 40 Beschwerden und Hinweise mit (mutmaßlichen) Datenschutzverstößen gemeldet bekommen sowie 55 Anfragen allgemeiner Art von Bürgerinnen und Bürgern und kontakterfassenden Stellen. Der LfDI hat rund 30 rechtliche Hinweise unter anderem an Restaurants verschickt, weil die Daten nicht korrekt erfasst wurden, und mehrere Verwaltungsverfahren eröffnet.

2) Fehlende Vertraulichkeit: Störungen einer Schaltkonferenz des Personalrats

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Sitz in Trier hat beim Landesbetrieb für Daten und Information zum 1. April 2020 virtuelle Telefonkonferenzräume einrichten lassen. Einzelne ADD-Referate können auf diese zurückgreifen, wenn sie die Nutzung bei der Zentralabteilung beantragen. Auf Antrag des Bezirkspersonalrats der Grundschulen wurde auch diesem am 8. Mai ein Konferenzraum von 9 bis 12 Uhr zur Verfügung gestellt. Ein Fachreferat erhielt die Nutzungsberechtigung für den gleichen Raum ab 12.05 Uhr.

Wie sich später herausstellte, wählte sich in die laufende Sitzung des Bezirkspersonalrats ein ADD-Mitarbeiter ein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sensible Beschäftigtendaten, die in der Personalratssitzung besprochen wurden, dem Zuhörer zu Ohren gekommen sind. Möglich geworden war dies, weil die ADD für alle Teilnehmer jedweder Sitzungen die gleiche PIN zur Verfügung stellte.

- Der LfDI sprach gegenüber der ADD eine förmliche Beanstandung aus. Die ADD hat mittlerweile technische Vorkehrungen getroffen, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen veränderbare PINs zur Verfügung gestellt werden können.

3) Kamera-Überwachung in Koblenzer Tankstelle

In der Tankstelle eines großen Mineralöl-Konzerns an einer Bundesstraße in Koblenz wurden an zahlreichen Stellen des Außenbereichs und in dem Gebäude Videokameras eingesetzt, ohne den Hinweispflichten ausreichend nachzukommen. Die Aufzeichnungen wurden sechs Tage gespeichert, statt 48 Stunden, wie es in entsprechenden Fällen üblich ist. Nach Angaben des Tankstellenbetreibers war die Video-Überwachung notwendig, um bei Diebstahl und Raubüberfällen gewappnet zu sein. Die umfangreiche Überwachung führte jedoch dazu, dass der Arbeitgeber seine Angestellten sehr weitgehend kontrollieren konnte. Eine entsprechende Überwachung ist aus Gründen des Beschäftigten-Datenschutzes nicht hinnehmbar. Der LfDI sah insbesondere die Überwachungskameras „Kasse01“ sowie „Kassenrückseite“ nicht mit der DS-GVO vereinbar. Die Einstellungen der Kameras „Ausfahrt von Tankstelle“ und „Ausfahrt Bundesstraße“ waren unzulässig, weil die Zufahrtsstraßen miterfasst wurden.

- Nach der Anhörung und der Ankündigung einer Anweisung zeigte sich der Tankstellenbetreiber kooperativ. Die entsprechenden Kameras wurden abmontiert oder ihr Aufzeichnungsbereich verändert, die Beschilderung angepasst. Beim LfDI sind in den vergangenen Jahren verschiedene Beschwerden gegen Tankstellen eingegangen, in denen umfangreiche Kamera-Überwachungssysteme eingesetzt und betrieben wurden.

4) Der Newsletter von 1 & 1, der sich nicht abbestellen lässt

Beim LfDI sind mehrere Beschwerden bezüglich eines kostenlosen E-Mail-Kontos beim in Montabaur ansässigen Internetdiensteanbieter 1 & 1 eingegangen: Danach wurde den Personen, ohne dass sie darüber informiert worden waren, regelmäßig ein Newsletter von 1 & 1 zugesandt. Jenen, die den Newsletter abbestellen wollten, wurde dies von 1 & 1 verwehrt.

- Nach Beratungen des LfDI informiert 1 & 1 mittlerweile seine Kunden vorab, dass Teil des kostenlosen E-Mail-Kontos ein Newsletter ist.
- Zum Hintergrund: Aus einem Urteil des EuGH ergibt sich, dass Webmail-Dienste nicht als Telekommunikationsdienste einzuordnen sind. Daher ist der LfDI auch für E-Mail- und andere Over-the-top-Dienste von 1 & 1 zuständig. Der LfDI hat diese Zuständigkeit und die laufenden Fälle vom BfDI übernommen.

5) Rechtsanwalt verwechselt Personen und schickt Gerichtsvollzieher

Ein früherer Mandant, ein freiberuflich tätiger Handwerker, schuldete einem Rechtsanwalt aus der Pfalz einen vierstelligen Euro-Betrag. Dem Anwalt gelang es in der Folge nicht, die Schulden einzutreiben. Ein Mitarbeiter der Kanzlei meinte nun zu sehen, wie der Schuldner in einem nahe gelegenen Gebäude handwerkliche Arbeiten ausführte; auf dem dort parkenden Fahrzeug habe auch der Name des Schuldners gestanden. In der Folge ermittelte der Anwalt beim Grundbuchamt Adresse und Kontaktdaten des Ehepaars, bei dem der mutmaßliche Schuldner gearbeitet hatte. Gegenüber dem Ehepaar erwirkte der Anwalt mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers ein vorläufiges Zahlungsverbot: Die „Drittschuldner“ sollten nicht mehr den Handwerker bezahlen dürfen, sondern stattdessen bei dem Anwalt für die Schulden des Handwerkers aufkommen. Wie sich bald zeigte, ging der Rechtsanwalt aber gegen einen Handwerker vor, der nur den gleichen Namen wie der Schuldner trug. Der Anwalt beging einen folgenschweren Verwechslungsfehler. Der

Anwalt zog überdies ein Ehepaar mit in die Sache hinein, das nichts mit dem Fall zu tun hatte.

- Der Anwalt handelte aus Sicht des LfDI grob fahrlässig, da er durch Kontaktaufnahme mit dem vermeintlichen Schuldner oder durch eine erweiterte Meldeauskunft die Identität des Schuldners hätte überprüfen können. Dadurch schädigte er den Ruf des Handwerkers. Wegen der unberechtigten Verarbeitung von Daten des mutmaßlichen Schuldners und des Ehepaars liegt ein Datenschutzverstoß vor. Überdies meldete der Anwalt den Verstoß nicht dem LfDI. Der LfDI verhängte eine Geldbuße in Höhe von 8.000 Euro.

6) Ein Wohnungsunternehmen, das von Interessenten viel zu viel wissen wollte

Eine ältere Dame aus Ludwigshafen wandte sich an das Immobilienunternehmen GAG Ludwigshafen und äußerte den Wunsch, ihre Wohnung zu tauschen. Die Dame, die schon seit längerem Mieterin in einer GAG-Wohnung war und immer ihre Miete ordnungsgemäß überwiesen hatte, sollte nun zum Zeitpunkt des Interessebekundens ihre Vermögensverhältnisse detailliert offenlegen. Der GAG reichte insbesondere eine Bankbescheinigung nicht aus, die nachwies, dass die Frau auch die neue Miete schultern könne.

Wie der LfDI anschließend ermittelte, erfasste die GAG grundsätzlich in ihren Fragebögen zur Erstellung eines Wohnungsgesuchs weitreichende personenbezogene Daten (Nationalität, Einkommensverhältnisse der Interessenten, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnisse der miteinziehenden Personen, Angaben zur Haustierhaltung).

- Gemäß der DS-GVO lagen damit Datenschutzverstöße vor: Zum Zeitpunkt des Bekundens eines Mietinteresses ist es lediglich zulässig, Kontaktdaten zu erheben. Der LfDI sprach gegenüber der GAG eine Verwarnung aus und teilte mit, dass bei erneuten Verstößen gegen die DS-GVO mit dem Erlass eines Bußgelds gerechnet werden müsse. Die GAG teilte mittlerweile dem LfDI mit, ihre Praxis geändert zu haben. Gegenüber dem LfDI hieß es, dass ein Wohnungstausch der älteren Daten ermöglicht werden solle.
- Beim LfDI sind in den vergangenen Jahren mehrere Beschwerden von Mietinteressenten eingegangen, wonach Vermieter, Wohnungsverwalter und Makler sehr weitreichende Informationen von Interessenten verlangen. Der LfDI unterstützt die betroffenen Personen bei der Durchsetzung von Löschungen und kann die unzulässige Datenerhebung mit Verwarnungen und Bußgeldern ahnden.

IV) Interessant, aber keine Datenschutzverstoß

Den LfDI erreichen regelmäßig Beschwerden und Eingaben, in denen aus Sicht von Bürgerinnen und Bürgern Verstöße gegen Datenschutzvorgaben vorliegen. Der LfDI prüft die Sachverhalte und führt zum Teil Vor-Ort-Kontrollen durch. In einigen Fällen liegt kein Datenschutzverstoß vor.

7) Müssen JVA-Beamte Schilder mit Name und Foto tragen?

Ein Justizvollzugsbeamter wandte sich gegen die Praxis, wonach Strafvollzugsbedienstete an ihrer Dienstkleidung ein Schild mit Bild, Vor- und Zunamen tragen müssen. Bedienstete

und deren Familien könnten dadurch von Gefangenen bedroht werden. Gefangene könnten über eine Internetsuche oder Anfragen bei Meldebehörden Erkenntnisse über die Bediensteten und deren Familien sammeln. Das Justizministerium argumentierte, das Tragen der Schilder sei erforderlich, um Ausbrüche frühzeitig zu verhindern. Es bestehe sonst die Gefahr, dass Gefangene, die es schafften, sich Dienstkleidung zu verschaffen, als Justizvollzugsbedienstete gekleidet die Anstalt verlassen könnten.

- Nach Abwägung entschied der LfDI, dass kein Datenschutzverstoß vorliegt. Der LfDI befürwortet die Bemühungen des Justizministeriums, die Eintragung von melderechtlichen Auskunftssperren weiterhin zu unterstützen.

8) Kamera-Überwachung am Parkplatz des ICE-Bahnhofs Montabaur

Den LfDI erreichten mehrere Beschwerden von KFZ-Haltern, die Datenschutzverstöße am Parkplatz des ICE-Bahnhofs Montabaur sahen: Auf dem dortigen Parkplatz, der von der Stadt Montabaur bewirtschaftet wird, erfasst die installierte Anlage bei der Einfahrt auf die Parkplatzfläche automatisch das Kfz-Kennzeichen und verknüpft dieses mit einem Zeitstempel. Für den Bezahlvorgang muss das Kennzeichen am Kassenautomaten eingegeben werden. Auf dem Display des Kassenautomaten wird dann die Aufnahme zur Kennzeichenerfassung bei der Einfahrt, der Zeitstempel zur Einfahrt, die aktuelle Uhrzeit und der Rechnungsbetrag angezeigt. Verschiedene KFZ-Halter problematisierten, dass jeder ein beliebiges Kennzeichen eines parkenden Fahrzeuges am Kassenautomaten eingeben könne und ebenfalls die oben genannten Daten zu dem fremden Fahrzeuges angezeigt erhalte.

- Der LfDI hat nach umfassender Aufarbeitung des Sachverhalts (u.a. Begehung, Anforderung verschiedener Stellungnahmen) entschieden, dass kein Datenschutzverstoß vorliegt. Dass an dem Automaten Kennzeichen aufgerufen werden können, stellt zwar eine gesteigerte Intensität eines Datenschutz-Eingriffs dar. Allerdings sei mit diesen Daten eine Person nicht unmittelbar identifizierbar; man könne überdies „nur“ Kenntnis über die aktuelle Parkzeit eines Fahrzeugs erlangen, wie dies auch bei herkömmlichen Verfahren (z.B. Parkschein unter der Windschutzscheibe) möglich sei. Überdies sei das Bestreben der Stadt, im Sinne aller Pendler eine möglichst preisgünstige Technik einzusetzen, anzuerkennen.

9) Ein abgetrennter Kopf im Kühlschrank

Mitarbeiter eines Entsorgungs- und Recyclingbetriebs im Landkreis Mainz-Bingen haben im Juni dieses Jahres in einem alten Kühlschrank einen Glasbehälter mit einem darin enthaltenen menschlichen Kopf gefunden sowie ein Sektionsprotokoll des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz aus dem Jahr 2015. Der Kopf, anscheinend ein älteres Asservat, und das Protokoll wurden anschließend vom Institut abgeholt und untersucht: Deren Angaben zufolge passte die Protokoll-Notiz nicht zu dem aufgefundenen Kopf. Bis heute ist die Herkunft des Kopfes unklar; auch steht nicht fest, ob der Kühlschrank dem Institut gehörte.

- Nach Prüfung des LfDI ist kein Datenschutzverstoß festzustellen, da die Datenschutz-Grundverordnung nicht bei verstorbenen Personen greift.